Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2397

25. 01. 83

Sachgebiet 74

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Anpassung an nationale und EWG-Rechtsänderungen; Beschränkung des Transithandels mit Rüstungsgütern und kerntechnischen Waren; Kontrolle der im Auftrag fremder Staaten vorgenommenen Exportpreisprüfungen

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung; Einführung eines Genehmigungserfordernisses für bestimmte Geschäftsarten

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Au 86/83 — vom 24. Januar 1983.
Verkündet am 22. Januar 1983 im Bundesgesetzblatt I S. 29.
Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 26 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 26 Abs. 2 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) neugefaßt worden sind und § 26 Abs. 3 und 4 durch das Gesetz vom 29.März 1976 (BGBl. I S. 869) angefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2093) wird wie folgt geändert:

1. In § 16b Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „, Außenstelle Hamburg," gestrichen.

2. In § 19 Abs. 1 Nr. 8a wird vor dem Wort „Luftfahrzeuge" das Wort „nicht-militärische" eingefügt.

3. In § 27a Abs. 1 Nr. 5 wird hinter dem Wort „Warennummern" die Angabe „3606 000," eingefügt.

4. § 28a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Hat der Rat oder die Kommission durch Verordnung die Einfuhr einer Ware der gemeinschaftlichen Überwachung unterstellt, so wird als Einfuhrdokument nach Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung (ABl. EG Nr. L 35 S. 1), nach Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 des Rates vom 30. Juni 1982 über die gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern (ABl. EG Nr. L 195 S. 1) oder nach Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 1766/82 des Rates vom 30. Juni 1982 über die gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus der Volksrepublik China (ABl. EG Nr. L 195 S. 21) in der jeweils geltenden Fassung bei der genehmigungsfreien Einfuhr die Einfuhrerklärung auf einem Vordruck nach Anlage E 1 nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verwendet."

5. In § 33 Abs. 3 wird die Angabe „5509 010 bis 5509 970" durch die Angabe „5509 030 bis 5509 990" ersetzt.

6. a) § 40 erhält folgenden neuen Absatz 2:

   „(2) Die Veräußerung der in Teil I Abschnitt A und B der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäfts bedarf der Genehmigung, wenn die Ware in das Wirtschaftsgebiet verbracht wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn beim Ausgang der Waren aus dem Wirtschaftsgebiet Käufer- oder Verbrauchsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist."

   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

   „§ 44a
   Beschränkung nach § 6 Abs. 1 AWG

   Der Abschluß und die Erfüllung von Verträgen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden sowie die Geschäftsbesorgung durch Gebietsansässige für Gebietsfremde bedürfen insoweit der Genehmigung, als Gegenstand der Verträge oder der Geschäftsbesorgung die ständige Prüfung der Preise von Waren oder Dienstleistungen ist, die für fremde Wirtschaftsgebiete bestimmt sind."

8. In § 55 Abs. 3 wird das Wort „zehntausend" durch das Wort „zwanzigtausend" ersetzt.

9. § 70 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

      „b) nach § 40 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes veräußert,".

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt;

      bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
      „nach § 44a Verträge abschließt, erfüllt oder Geschäfte besorgt oder";

      cc) die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

10. Die Anlage E 2b erhält die Fassung der Anlage 1 zu dieser Verordnung.

11. a) In der Anlage K 1 zur Außenwirtschaftsverordnung wird vor der Zwischenüberschrift „Meldung" folgender Hinweis eingefügt:

„Nach §§ 55 und 56 der Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht.

Die Angaben werden den oben genannten Stellen zur Wahrnehmung außenwirtschaftspolitischer Interessen (§ 26 Abs. 2 AWG) zur Verfügung gestellt. Im übrigen unterliegen sie der statistischen Geheimhaltung gemäß § 26 Abs. 4 AWG in Verbindung mit § 11 Bundesstatistikgesetz.'

b) Der Text zwischen „Meldung" und „A. Allgemeine Angaben" wird bis auf die Worte

„für den Monat 19 / des Kalenderjahres 19" gestrichen.

12. a) In der Anlage K 2 zur Außenwirtschaftsverordnung wird vor der Zwischenüberschrift „Meldung" folgender Hinweis eingefügt:

„Nach §§ 57 und 58 der Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht.

Die Angaben werden den oben genannten Stellen zur Wahrnehmung außenwirtschaftspolitischer Interessen (§ 26 Abs. 2 AWG) zur Verfügung gestellt. Im übrigen unterliegen sie der statistischen Geheimhaltung gemäß § 26 Abs. 4 AWG in Verbindung mit § 11 Bundesstatistikgesetz."

b) Der Text zwischen „Meldung" und „A. Allgemeine Angaben" wird bis auf die Worte

„für den Monat 19 / des Kalenderjahres 19" gestrichen.

Artikel 2

Die in den bisherigen Anlagen E 2b, K 1 und K 2 zur Außenwirtschaftsverordnung genannten Vordrucke können in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Form noch bis zum 31. Dezember 1983 verwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 7 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 1 Nr. 7 tritt am 1. Juni 1983 in Kraft.

Anlage 1

Ergänzungsblatt

zu den Vordrucken 0459/1k AHStat, **0460/1l** AHStat, **0461/1m** AHStat, **0462/1n** AHStat und **0253/1v** AHStat
– Fest mit dem Hauptblatt verbinden –

Nr. des Ergänzungsblattes

Anlage E 2 b zur AWV (82)

Zollstelle, Datum, Nr.

Wiederholung der Länderangaben

Herstellungs-/Ursprungsland	Länder-Nr.
Versendungsland	Länder-Nr.
Einkaufsland	Länder-Nr.

Blatt 5 – Einfuhrkontrollmeldung

7. Einführer (Name)

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse
Pos. ....

21. a) Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab)
b) Ggf. Bewilligung/Erlaubnisschein (Dienststelle, Datum, Geschäftszeichen), frühere Verwendung der Waren im deutschen Zollgebiet (Art, Dauer)

22.
a) Zollwert/Entgelt (DM)
b) Kosten bis zum ersten Bestimmungsort im Erhebungsgebiet (DM)
c) Grenzübergangswert in vollen DM
a)
b)
c)

23. **Für Zollstelle**
a) Abgabensätze, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstigung
b) Mitgliedstaat
a)
b)

24. ☐ Freier Verkehr der EG

25. Präferenznachweis (Art, ggf. Nr.)

26. Codenummer

27. Menge in bes. Maßeinheit

28. Eigengewicht in vollen kg

29. EE/EG/EL (Datum, ggf. Nr.)

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse
Pos. ....

21. a) Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab)
b) Ggf. Bewilligung/Erlaubnisschein (Dienststelle, Datum, Geschäftszeichen), frühere Verwendung der Waren im deutschen Zollgebiet (Art, Dauer)

22.
a) Zollwert/Entgelt (DM)
b) Kosten bis zum ersten Bestimmungsort im Erhebungsgebiet (DM)
c) Grenzübergangswert in vollen DM
a)
b)
c)

23. **Für Zollstelle**
a) Abgabensätze, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstigung
b) Mitgliedstaat
a)
b)

24. ☐ Freier Verkehr der EG

25. Präferenznachweis (Art, ggf. Nr.)

26. Codenummer

27. Menge in bes. Maßeinheit

28. Eigengewicht in vollen kg

29. EE/EG/EL (Datum, ggf. Nr.)

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse
Pos. ....

21. a) Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab)
b) Ggf. Bewilligung/Erlaubnisschein (Dienststelle, Datum, Geschäftszeichen), frühere Verwendung der Waren im deutschen Zollgebiet (Art, Dauer)

22.
a) Zollwert/Entgelt (DM)
b) Kosten bis zum ersten Bestimmungsort im Erhebungsgebiet (DM)
c) Grenzübergangswert in vollen DM
a)
b)
c)

23. **Für Zollstelle**
a) Abgabensätze, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstigung
b) Mitgliedstaat
a)
b)

24. ☐ Freier Verkehr der EG

25. Präferenznachweis (Art, ggf. Nr.)

26. Codenummer

27. Menge in bes. Maßeinheit

28. Eigengewicht in vollen kg

29. EE/EG/EL (Datum, ggf. Nr.)

20. Zahl, Art, Zeichen und Nr. der Packstücke/Behältnisse
Pos. ....

21. a) Warenbezeichnung, Warenmenge (Maßstab)
b) Ggf. Bewilligung/Erlaubnisschein (Dienststelle, Datum, Geschäftszeichen), frühere Verwendung der Waren im deutschen Zollgebiet (Art, Dauer)

22.
a) Zollwert/Entgelt (DM)
b) Kosten bis zum ersten Bestimmungsort im Erhebungsgebiet (DM)
c) Grenzübergangswert in vollen DM
a)
b)
c)

23. **Für Zollstelle**
a) Abgabensätze, ggf. Grund der außertarifl. Zollvergünstigung
b) Mitgliedstaat
a)
b)

24. ☐ Freier Verkehr der EG

25. Präferenznachweis (Art, ggf. Nr.)

26. Codenummer

27. Menge in bes. Maßeinheit

28. Eigengewicht in vollen kg

29. EE/EG/EL (Datum, ggf. Nr.)

Begründung

I. Allgemeines

Die Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung dient der Anpassung an Änderungen im deutschen oder EWG-Recht, die seit Jahresmitte 1982 eingetreten sind, sowie der Beschränkung des Transithandels mit Rüstungsgütern und kernenergierelevanten Waren über deutschen Boden und der Kontrolle der im Auftrag fremder Länder vorgenommenen Exportpreisprüfungen. Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere des Verbraucherpreisniveaus, sind nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen

Artikel 1

1. Nummer 1

   Die Außenstelle Hamburg des Bundesamts für gewerbliche Wirtschaft ist 1981 aufgelöst worden und daher im Verordnungstext zu streichen.

2. Nummer 2

   Hierdurch soll sichergestellt werden, daß die Befreiung sich nicht auf militärische Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugteile bezieht.

3. Nummer 3

   Nach der Aufhebung des deutschen Zündwarenmonopols zum 15. Januar 1983 ist mit erheblichen Einfuhren aus Billigpreisländern zu rechnen. Um über die Einfuhrentwicklung und die Preisgestaltung frühzeitig einen Überblick zu gewinnen, wird eine Einfuhrkontrollmeldung für die Einfuhr von Zündhölzern vorgesehen.

4. Nummer 4

   Die im bisherigen § 28 a Abs. 1 genannten Verordnungen (EWG) Nr. 925/79 und Nr. 2532/78 des Rates sind durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82 und Nr. 1766/82 des Rates ersetzt worden. Die Überwachungsmaßnahmen sind in den neuen Verordnungen in Titel IV aufgeführt.

5. Nummer 5

   Diese Änderung folgt einer Änderung der einschlägigen Warennummern in der Einfuhrliste.

6. Nummer 6

   Mit der Neufassung des § 40 Abs. 2 wird eine Genehmigungspflicht für Transithandelsgeschäfte mit Rüstungsmaterial und Kernenergiewaren geschaffen, die unter Beteiligung eines Gebietsansässigen über den Boden des Wirtschaftsgebietes abgewickelt werden sollen.

   Derartige Geschäfte sind geeignet, das friedliche Zusammenleben der Völker und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich zu stören (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Außenwirtschaftsgesetz). Die Genehmigungspflicht gibt die Handhabe, Lieferungen in Kriegs- und Krisengebiete oder an Länder, bei denen die ausschließlich friedliche Nutzung von Kernenergiewaren nicht international abgesichert ist, über deutschen Boden und unter Beteiligung Gebietsansässiger nicht zuzulassen. Die Zusammenarbeit der westlichen Länder in der Erschwerung derartiger Lieferungen wird dadurch gestärkt.

   Um den Besonderheiten des Warenverkehrs mit den EWG-Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sind Transithandelsgeschäfte mit Lieferungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von dem Genehmigungserfordernis befreit.

7. Nummer 7

   Nach den gesetzlichen Vorschriften mehrerer ausländischer Staaten darf ein dort ansässiger Importeur seinen Zahlungsverpflichtungen devisenrechtlich erst nachkommen, wenn die Importe einer Prüfung hinsichtlich der Menge, der Qualität und des Preises unterzogen sind und die Bescheinigung über deren Ordnungsmäßigkeit vorliegt. Die Prüfung der Waren erfolgt in aller Regel vor der Versendung auf dem Territorium des Landes, in dem der Ausführer ansässig ist. Hierbei bedienen sich die Staaten einer privaten Prüfungsgesellschaft.

   Mit der Vergrößerung des Kreises der Staaten, die solche Prüfungsaufträge erteilen, ist es zunehmend zu Auseinandersetzungen zwischen Ausführer und der Prüfungsgesellschaft über das Verfahren und den Umfang der Prüfungen der Exportpreise gekommen. Die Hauptstreitpunkte betrafen die Definition der Exportpreise, die Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen an die Prüfer sowie den Zeitpunkt der Prüfung und die Einschaltung der Exporteure im Falle abweichender Beurteilung der Prüfer. Es hat sich gezeigt, daß die Preisprüfungen zu Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs führen und daß daraus schädliche Folgen für die exportierende inländische Wirtschaft drohen. Die Bundesregierung hält es für geboten, solchen Folgen durch Einführung eines Genehmigungserfordernisses für diese Prüfungen vorzubeugen (vgl. § 6 Abs. 1 AWG). Auf diese Weise sollen die Prüfungen in einem außenwirtschaftspolitisch vertretbaren Rahmen gehalten werden. Dies kann erreicht werden, indem die Genehmigungsbehörde die Genehmigungen mit entsprechenden Auflagen versieht.

8. Nummer 8

   Die Verdoppelung dieser Freigrenze für Meldungen im Kapitalverkehr dient der Verringerung des Melde- und Aufbereitungsaufwandes, ohne daß der Aussagewert der Statistik dadurch beeinträchtigt würde. Gleiche Erleichterungen wurden mit der Zweiundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 13. August 1982 in § 56 und 57 AWV vorgesehen.

9. Nummer 9

   Durch die geänderte Fassung dieser Vorschrift wird das in dem neuen § 40 Abs. 2 und dem neuen § 44 a aufgestellte Genehmigungserfordernis in die Bußgeld- und Strafbewehrung der §§ 33, 34 Außenwirtschaftsgesetz einbezogen.

10. Nummer 10

    Der Verbundvordruck E 2b für die Anmeldung von Waren zur Einfuhr wurde aus zolltechnischen Gründen geändert, so daß der Einfuhrvordruck nach der Außenwirtschaftsverordnung anzugleichen ist (vgl. Bekanntmachung des Statistischen Bundesamtes vom 11. November 1982 Abschnitt I., letzter Absatz — BAnz. Nr. 216 vom 20. November 1982).

11. Nummern 11 und 12

    Durch die Änderung der Meldevordrucke K 1 und K 2 werden genauere Angaben über den Meldezweck und den Umfang der Geheimhaltung gemacht. Dies entspricht noch besser den Bestimmungen des Datenschutzes.

Artikel 2

Mit diesem Artikel wird für auf Vorrat gedruckte Formulare eine Aufbrauchfrist gewährt.

Artikel 3

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 4

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333